

Musterschreiben „Ablehnung Analogziffer“

Sehr geehrter Sachbearbeiter/sehr geehrte Sachbearbeiterin,

mit Schreiben vom ... lehnen Sie eine Kostenerstattung mit dem Argument ab, die in den Beschlüssen des Beratungsforums genannten Analogleistungen seien gebührenrechtlich bindend, eine Rechnungslegung mit einer anderen als der genannten Analogziffer sei deshalb fehlerhaft und nicht erstattungsfähig.

Diese Auffassung hält einer Überprüfung nicht stand.

Ohne jeden Zweifel haben die Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Deren Anwendung ist geeignet, Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten zu reduzieren oder zu vermeiden.

Die Beschlüsse können aber geltendes Gebührenrecht nicht außer Kraft setzen. Namentlich behält die Regelung in § 6 Absatz 1 GOZ unverändert Gültigkeit: Die Entscheidung darüber, welche Gebührennummer zu einer analogen Bewertung heranzuziehen ist, bleibt unter Beachtung von § 6 Abs. 1 und 2 GOZ und § 6 Abs. 2 GOÄ unabänderlich in das Ermessen des behandelnden Zahnarztes gestellt.

Sofern eine – von den Empfehlungen des Beratungsforums abweichende – zur analogen Berechnung herangezogene Leistung unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 GOZ genannten Kriterien Art, Kosten- und Zeitaufwand geeignet ist, eine Gleichwertigkeit der regulären und der analogen Leistung zu gewährleisten, ist sie gebührenrechtskonform bestimmt und berechnet.

Wenn Ihnen Patienten eine Rechnung zur Kostenerstattung vorlegen, dann bleibt es Ihnen unbenommen, Ihre Erstattungspflicht zu prüfen. Die Beschlüsse des Beratungsforums können Ihnen diese Aufgabe dort erleichtern, wo sie zur Anwendung gelangen.

Wurde eine Analogleistung wie vorstehend beschrieben ordnungsgemäß bestimmt, können Sie diese Ermessensentscheidung des Zahnarztes jedoch nicht unter bloßem Hinweis auf einen Beschluss des Beratungsforums als fehlerhafte und somit nicht erstattungsfähige Berechnung ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen